

Satzung

§ 1 - Name und Sitz

Der Verband führt als örtliche Untergliederung des Deutschen Frauenring e.V. den Namen : Deutscher Frauenring Ortsring Potsdam e.V. (DFR Ortsring Potsdam e.V.)

Der DFR Ortsring Potsdam e.V. ist Mitglied im Deutschen Frauenring e.V.

Der DFR Ortsring Potsdam e.V. ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des DFR Ortsring Potsdam e.V. ist Potsdam.

§ 2 - Zweck

Der DFR Ortsring Potsdam e.V. ist eine selbständige regionale Untergliederung des Deutschen Frauenring e.V. und zugleich dessen Mitglied. Er verfolgt daher die gleichen Zwecke, wie der Deutsche Frauenring e.V. sie in seiner Satzung niedergelegt hat.

Der Verband ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Vereinigung von Frauen, die entschlossen sind, an der Sicherung der Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland sowie an der Förderung des Friedens in der Welt mitzuarbeiten. Er erstrebt die **Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen** auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, der Politik, des Rechts, der Wirtschaft, der Wissenschaft der Kultur und im Sozialbereich.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch staatsbürgerliche Veranstaltungen jeglicher Art wie Tagungen, Seminare, Arbeitskreise, Vorträge sowie durch Bildungsmaßnahmen in allen Bereichen.

Der Verband verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Verbandsarbeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Aufnahme

Mitglied des DFR Ortsring e.V. kann jede werden, die sich zu diesem Zweck bekennt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, die ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden kann.

2. Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt durch :

- a. Tod,
- b. Austritt, der zum Quartalsende erfolgen kann. Die Austrittserklärung muß einen Monat vorher schriftlich abgegeben werden.
- c. Ausschluß, wenn
 - das Mitglied die Grundsätze oder Interessen des DFR Ortsring Potsdam e.V. zuwidergehandelt hat,
 - der Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht gezahlt worden ist.

Die Entscheidung trifft der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Berufung an die nächste Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 4 - Organe

Die Organe im DFR Ortsring Potsdam e.V. sind: 1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5 - Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern : der 1. Vorsitzenden,
der 2. Vorsitzenden
der Schatzmeisterin,
sowie bis zu 2 Beisitzerinnen.

2. Aufgaben

- a. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Die Beisitzerinnen sind verpflichtet, bei der Arbeit des Vorstandes mitzuwirken.
- b. Der DFR Ortsring Potsdam e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die
 - 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende gemeinsam
 - oder der 1. Vorsitzenden und der Schatzmeisterin
 - oder der 2. Vorsitzenden und der Schatzmeisterin
- c. Sitzungen
 1. Die Vorsitzende oder deren Vertreterin berufen den Vorstand unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens viermal im Jahr ein.
 2. Beschlußfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 3. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 4. Vorstandssitzungen sind vertraulich.
 5. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das den Vorstandsmitgliedern zugeleitet und in der folgenden Sitzung genehmigt werden muß.

3. Bestellung des Vorstandes

- a. Wahl
Die Mitglieder des Vorstandes werden alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt, und zwar die 1. Vorsitzende, die 2. Vorsitzende und die Schatzmeisterin in getrennten Wahlgängen, die Beisitzerinnen en bloc, wobei die Kandidatinnen mit den höchsten Stimmzahlen gewählt sind. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- b. Rotation
 1. Jedes Vorstandsmitglied darf einmal in gleicher Funktion wiedergewählt werden. Nach sechsjähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zum Vorstand in gleicher Funktion ist eine erneute Kandidatur für dieses Amt erst nach 3 Jahren wieder zulässig.
 2. Die gesamte Tätigkeit im Vorstand darf zwölf Jahre nicht überschreiten.
 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein geeignetes Mitglied bis zur nächsten Neuwahl berufen. Wenn möglich, sollte das Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Kandidatinnen der vorangegangenen Wahl berufen werden.

§ 6 - Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt, die von der 1. Vorsitzenden einberufen wird. Die Einladungen müssen den Mitgliedern mit der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich zugehen. Anträge sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich der 1. Vorsitzenden einzureichen. Später eingebrachte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Stimmenmehrheit zuläßt. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn dazu vorschriftsmäßig eingeladen wurde - unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder
2. Die Tagesordnung umfaßt :
 - a) Feststellung, daß vorschriftsmäßig eingeladen wurde und daher Beschlußfähigkeit vorliegt,
 - b) Genehmigung der Tagesordnung,
 - c) Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung unter Bezug auf § 6 4,
 - d) Jahresbericht der 1. Vorsitzenden,
 - e) Jahresbericht der Schatzmeisterin,
 - f) Bericht der Kassenprüferinnen,
 - g) evtl. Berichte von Ausschußvorsitzenden oder Arbeitsgemeinschaften,
 - h) Aussprache über die Berichte,
 - i) Entlastung des Vorstandes.
 - j) Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
 - k) Wahl von Delegierten für die nächste Hauptversammlung des Landesverbandes, falls erforderlich,
 - l) Wahl von zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören,
 - m) Beratung zukünftiger Arbeit,
 - n) Verschiedenes.

Jede dritte Mitgliederversammlung hat außerdem zum Gegenstand :

- Wahl der Wahlleiterin
- Wahl des neuen Vorstandes

3. Mit einfacher Mehrheit werden alle Beschlüsse gefaßt, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
4. Protokoll
Ein Protokoll ist über die Beschlüsse und über die Wahlen aufzunehmen. Das von der Leiterin der Versammlung und der Protokollführerin unterzeichnen ist. Es ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zugänglich zu machen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht binnen 6 Wochen Einspruch erhoben wird. Geht innerhalb dieser Frist eine Beanstandung bei der 1. Vorsitzenden ein, so wird die endgültige Fassung des beanstandeten Punkte in der nächst folgenden Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlung
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß der Vorstand schriftlich einberufen, wenn er der Meinung ist, daß das Interesse des Ortsrings die erforderlich macht oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung gelten entsprechen. Die Einladungsfrist kann herabgesetzt werden, wenn dies notwendig erscheint.

§ 7 - Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können nach Bedarf Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften für bestimmte Aufgaben und Interessengebiete bilden.

Aufgaben:

1. Die Ausschüsse beraten den Vorstand auf ihrem Fachgebiet, die Arbeitsgemeinschaften haben die Aufgabe, bestimmte Interessengebiete kleiner Gruppen des Ortsrings abzudecken.
2. Falls es einen korrespondierenden Ausschuß beim Landesverband gibt, ist Verbindung zu pflegen.
3. Ein Herantreten an die Öffentlichkeit und Behörden ist jedoch nur über der Vorstand und im Ortsbereich möglich.

§ 8 - Ehrungen

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluß Mitglieder ,die sich um den Ortsring in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu zahlen.

§ 9 - Beiträge

Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10- Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 - Satzungsänderung

1. Die Satzung kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung geändert werden, wobei eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen die Mitglieder im vollen Wortlaut zusammen mit der Tagesordnung der Mitgliederversammlung fristgerecht zugeleitet werden.

§ 12 - Auflösung

1. Voraussetzung

Die Auflösung des DFR Ortsrings Potsdam e.V. kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck vier Wochen vorher, formgerecht einberufen wurde, erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

2. Vermögensauflösung

Im Falle der Auflösung des DFR Ortsring Potsdam e.V. oder bei Aufhebung oder Wegfalls des Zwecks, ist ein Beschluß über das Vermögen zu fassen. Dieses ist nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten auf den Deutschen Frauenring e.V. zu übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser Verband zum Zeitpunkt des Beschlusses nicht mehr bestehen, so ist das Vermögen auf eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu übertragen. Es ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Vor der Durchführung des Beschlusses ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

- | | |
|----------------|-------------------|
| 1. Satzung: | 24.Mai 1997 |
| 1. Änderungen: | 27. Dezember 2000 |